

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung

Fakultätsordnung der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal

vom 26.10.2015

Erste Änderungssatzung vom 15.11.2023
Amtliche Bekanntmachung (01/2024)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014, GV.NRW. S. 547) sowie der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 12. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachung 14/2015) hat der Fakultätsrat der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal die folgende Fakultätsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fakultät Kommunikation und Umwelt erfüllt als eine der Fakultäten der Hochschule Rhein-Waal die in § 3 HG NRW genannten Hochschulaufgaben.
- (2) Die Fakultät bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Studium in den Bereichen Design, Psychologie, Informatik, Umweltwissenschaften, Logistik und Wirtschaftswissenschaften auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor. Sie nimmt Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers, insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung und Technologietransfer, wahr.
- (3) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan oder die oder den nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der Fakultätsordnung zur Vertreterin bestellten Prodekanin oder zum Vertreter bestellten Prodekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird durch die Rahmenprüfungsordnungen geregelt.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Die Mitgliedschaft in der Fakultät Kommunikation und Umwelt richtet sich nach § 26 Abs. 4 HG NRW. Mitglieder sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die in einem von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Fakultät die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät tätigen Personen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

- (3) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor der Fakultät, soweit finanzielle Mittel und Arbeitsmöglichkeiten in der Fakultät zur Verfügung stehen.
- (4) Mit einem Wechsel an eine andere Fakultät erlischt die Eigenschaft als Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger, bei Zweit- und Gasthörerinnen oder Zweit- und Gasthörern endet die Eigenschaft mit der planmäßigen Beendigung der maßgebenden Veranstaltung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen richten sich nach dem allgemeinen Dienstrecht, den Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung sowie weiteren Ordnungen und Beschlüssen der Hochschule und der Fakultät.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind nach § 26 Abs. 3 HG NRW der Fakultätsrat und die Dekanin bzw. der Dekan.

§ 5 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Fakultät wird nach § 27 Abs. 6 HG NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal von einem Dekanat geleitet. Es führt nach § 27 HG NRW die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin als Vorsitzende oder dem Dekan als Vorsitzendem und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt nach § 27 Abs. 1 HG NRW die Fakultät innerhalb der Hochschule. Sie oder er wird nach § 27 Abs. 6 HG NRW von einer Prodekanin oder einem Prodekan vertreten. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG NRW (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Entscheidungen des Dekanats verantwortlich gegenüber dem Fakultätsrat.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (5) Das Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Wahl des Dekanats

- (1) Die Mitglieder des Dekanats werden nach § 27 Abs. 4 HG NRW vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.
- (2) Das Wahlergebnis ist auf den Webseiten der Fakultät sowie durch Aushang an geeigneten Stellen in der Fakultät bekanntzumachen.

§ 7 Aufbau und Organisation des Fakultätsrates

- (1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrates ergibt sich für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 28 Abs. 2 HG NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal und für die nichtstimmberechtigten Mitglieder nach § 28 Abs. 3 HG NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan ist gemäß § 12 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates.
- (4) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Sitzungen des Fakultätsrates

- (1) Sitzungen des Fakultätsrates finden in regelmäßigen Abständen statt und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates.
- (2) Mitglieder der Fakultät können sich gemäß § 24 Absatz 4 WahIO in einzelnen Sitzungen des Fakultätsrates durch Ersatzmitglieder vertreten lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der das Mitglied an der Teilnahme hindert. Ist ein Mitglied des Fakultätsrates an der Sitzungsteilnahme gehindert, hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende hat für ein verhandeltes Mitglied des Fakultätsrates das nach § 24 WahIO eintretende Ersatzmitglied zu laden.

§ 9 Kommissionen

Der Fakultätsrat kann nach § 12 Abs. 1 HG NRW für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt benannt. Die Zusammensetzung der Kommissionen bestimmt sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion und Betroffenheit der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. Als Mitglieder von Kommissionen können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates.

§ 10 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren der Fakultät richten sich nach der Berufsordnung der Hochschule Rhein-Waal in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Studienbeirat

- (1) Gem. § 28 Abs. 8 HG werden in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat der Fakultät beraten.
- (2) Die Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder des Studienbeirats legt der Fakultätsrat fest. Dem Studienbeirat gehören jedoch insgesamt mindestens an:
 1. Die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Person, die nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG NRW beauftragt wurde, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

3. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen,
 4. Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden.
- (3) Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats. Die Amtszeit der Mitglieder nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (5) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG NRW.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

Der Fakultätsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus den weiblichen Mitgliedern der Fakultät, die entweder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder über eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation verfügen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertretung, welche anschließend von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen ist. Die Amtszeit entspricht der des Fakultätsrats.

§ 13 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder über solche Anträge.

Inkrafttreten

Die Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Diese Ordnung ist in der vorliegenden Fassung am 19.01.2024 in Kraft getreten.